



Reglement über die Kostenvergütung an Wettinger Vereine für Turnhallenbenützungen in der Gemeinde Wettingen

Vom 7. Oktober 2010

Der Gemeinderat beschliesst:

Art. 1

¹ Die Benützung der Sportanlagen und Turnhallen in der Gemeinde Wettingen werden im Auftrag der gemeinderätlichen Sportkommission durch die Turn- und Sportvereinigung in Wettingen (TSVW) koordiniert.

Geltungsbe-
reich

² Dieses Reglement kommt zur Anwendung, wenn die TSVW dem gesuchstellenden Sportverein keine Turnhalle der Gemeinde Wettingen infolge Vollausslastung anbieten kann.

³ Es besteht nur ein Anspruch auf Rückvergütung von Kosten für die Benützung von Turnhallen auf Wettinger Gemeindegebiet, welche nicht im Eigentum der Gemeinde sind (= externe Hallenkosten).

⁴ Eine Rückvergütung von externen Hallenkosten im Zusammenhang mit Meisterschaftsspielen fallen nicht unter dieses Reglement.

Art. 2

Voraussetzungen für die Einreichung eines Gesuches für die Rückvergütung von externen Hallenkosten durch die Gemeinde Wettingen sind nachstehend aufgelistet:

Voraussetzun-
gen

- a) Der Gesuchsteller muss ein Sportverein aus Wettingen sein.
- b) Dauer der Mitgliedschaft bei der TSVW: seit mindestens 3 Jahren.
- c) Nachweis, dass mindestens 1/3 der Aktivmitglieder (inkl. Juniorenabteilung), den Wohnsitz / die Adresse in Wettingen hat.

Art. 3

Gesuch

¹ Das schriftliche Gesuch ist bis zum 31. März an den Gemeinderat Wettingen, Ressort Sport, zu richten.

² Das Gesuch hat zu beinhalten: Antrag, Begründung, Rechnungen, Budget, Angaben zur Turnhallenbenutzung in Wettingen sowie Wohnsitznachweise.

³ Die Gesuche sind jährlich zu stellen.

Art. 4

Entschädigung

¹ Die Entschädigung pro Verein beträgt maximal Fr. 1'000.00 pro Kalenderjahr. Diese kann nur beansprucht werden, wenn externe Hallenkosten anfallen.

² Beträgt der Gesamtbetrag der mit dem Gesuch eingereichten Rechnungen weniger als der Maximalwert, so wird lediglich der effektive Rechnungsbetrag zurückerstattet.

Art. 5Missbrauch,
Verstoss

¹ Sportvereine, welche die Fristen nicht einhalten, deren Unterlagen unvollständig sind oder unwahre Angaben enthalten, kann die finanzielle Unterstützung verweigert werden.

² Weiter kann ein grober Verstoss gegen das Reglement dazu führen, dass der Verein bestehende Trainingsmöglichkeiten bzw. den Anspruch auf Turnhallennutzungen in der Gemeinde Wettingen verliert.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. November 2010 in Kraft.

Wettingen, 7. Oktober 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindeammann
Dr. Markus DiethGemeindeschreiber
Urs Blickenstorfer